



## Richtlinie

# Stärkung der ärztlichen Versorgung durch Förderung von Niederlassungen im Flecken Bücken

### Präambel

Die medizinische und speziell die hausärztliche Versorgung in der Region folgt den Trends, die aus nahezu allen anderen ländlichen Gebieten bekannt sind. Die Altersstruktur der niedergelassenen Ärzte prognostiziert einen hohen Nachbesetzungsbedarf. Demgegenüber stehen die Wünsche der jungen Ärzte für eine spezialisierte Laufbahn als Facharzt, einer ausgewogenen Work-Life-Balance und einem Lebensmittelpunkt in einem urbanen Umfeld.

Gemäß der „Regionalstrategie Daseinsvorsorge“ des Regionalmanagements Mitte Niedersachsen wird es zukünftig nicht mehr möglich sein, alle bisherigen dezentralen hausärztlichen und fachärztlichen Praxisstandorte in der Region zu erhalten. Standorte mit gemeindeübergreifender Versorgungsbedeutung sollen daher gestärkt und eine Entwicklung vorangetrieben werden.

Entsprechend dieser Strategie wird eine Stärkung der beiden Grundzentren Gemeinde Eystrup und Stadt Hoya/Weser forciert. Die Grundzentren weisen eine entsprechende Infrastruktur (z.B. Apotheken, Fachärzte, ÖPNV und SPNV) auf, die förderlich für eine Hausarzt- bzw. Facharztpraxis sein können.

Im Flecken Bücken weisen die Ortsteile Bücken und Altenbücken eine ähnliche Infrastruktur auf, wie die beiden Grundzentren, daher wäre hier eine Ansiedlung eines Haus- bzw. Facharztes verträglich.

### I. Allgemeines

#### 1. Zweck der Zuwendung

Mit der Förderung zur Stärkung der ärztlichen Versorgung durch Niederlassungen im Flecken Bücken soll bezweckt werden, dass die ärztliche Versorgung auch zukünftig in dieser Gemeinde sichergestellt und gestärkt werden kann.

Die Förderung soll eine Niederlassung attraktiver gestalten und die wirtschaftlichen Risiken eines niederlassungswilligen Arztes reduzieren.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung als vertragsärztlich tätiger Haus- und/oder Facharzt bzw. die Anstellung eines Haus- bzw. Facharztes im Fördergebiet. Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum wird auch die Gründung einer Zweigpraxis gefördert.

#### 3. Fördergebiete

Das Fördergebiet erstreckt sich über die Ortsteile Bücken, Altenbücken und Dedendorf.

#### 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Haus- und Fachärzte, die sich im Fördergebiet im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im ärztlichen Bereich niederlassen oder eine Zweigpraxis gründen.



Darüber hinaus können Ärzte, die Ärzte für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Haus- und/oder Facharzt anstellen, eine Förderung erhalten. Sofern sich der Zuwendungsempfänger gemäß §101 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch fünftes Buch gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten muss, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet, ist eine Förderung nicht möglich.

#### 5. Zuwendungsvoraussetzung

Eine Förderung setzt folgende Punkte voraus:

- 5.1 Die Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung, muss zwingend mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung stehen. Die zulassungsrechtliche Entscheidung muss vor Antragstellung erfolgt sein.
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die ärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen bzw. das Anstellungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung zu beginnen. Ausnahmen sind schriftlich mit dem Flecken Bücken zu vereinbaren.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei einer Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis, die ärztliche Tätigkeit für die Dauer von fünf Jahren auszuüben, im Fall einer Zweigpraxis im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche an mehreren Tagen.
- 5.4 Bei neu begonnenen Anstellungsverhältnissen muss der Arztsitz mindestens drei Jahre besetzt bleiben.
- 5.5 Mit der Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung darf vor der schriftlichen Bewilligung nicht begonnen werden.

#### 6. Art und Umfang der Zuwendung

Die Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung, wird mit einem einmaligen Zuschuss gefördert. Der Zuschuss ist zweckgebunden.

Bei der Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zuwendung jeweils für eine Neuzulassung gewährt.

Die Förderhöhe beträgt bei einer Niederlassung einmalig 40.000 Euro.

Bei Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung liegt die Zuwendung bei 20.000 Euro.

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfe, ABl. Der EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., ist zu beachten.

Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Förderungen können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.



## 7. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist in folgenden Fällen zurückzuzahlen:

- 7.1 Die ärztliche Tätigkeit wurde nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen, außer eine schriftliche Ausnahme liegt vor (siehe 5.2).
- 7.2 Die Niederlassung bzw. die Zweigpraxis wurde innerhalb der Bindungsfrist geschlossen (siehe 5.3).
- 7.3 Die ärztlichen Tätigkeiten bzw. Anstellungen am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis wurden nicht tatsächlich ausgeübt.

## II. Verfahren

### 1. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an den Flecken Bücken zu richten.

### 2. Bewilligung und Auszahlung

Über die Auszahlung der Zuwendung entscheidet der Rat des Fleckens Bücken. Die Auszahlung erfolgt unverzüglich nach der Bescheiderteilung.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

### 3. Nachweis der Verwendung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

## III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 28.02.2017 in Kraft.



**Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des  
Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)  
§ 101 Überversorgung**

- (1) Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt in Richtlinien Bestimmungen über
5. Regelungen für die Anstellung von Ärzten bei einem Vertragsarzt desselben Fachgebiets oder, sofern die Weiterbildungsordnungen Facharztbezeichnungen vorsehen, mit derselben Facharztbezeichnung in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, sofern sich der Vertragsarzt gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leitungsbegrenzung verpflichtet, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet, und Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung, soweit und solange dies zur Deckung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs erforderlich ist; bei der Ermittlung des Versorgungsgrades sind die angestellten Ärzte nicht mitzurechnen,